



Verordnung über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate

(Verordnung über die elektronische Signatur, VZertES)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. November 2016¹ über die elektronische Signatur wird wie folgt geändert:

Art. 7a Befreiung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen während der COVID-19-Pandemie

¹ Die Identität einer Person, die ein geregeltes Zertifikat beantragt, kann mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit festgestellt werden, insofern diese Teil eines Verfahrens ist, das den folgenden Anforderungen entspricht:

- a. jenen der Gesetzgebung über die Geldwäscherei², oder
- b. jenen von Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014³ und des nationalen Rechts eines durch diese Verordnung gebundenen Staates.

² Die anerkannten Anbieterinnen können das Verfahren nach Absatz 1 selbst durchführen oder diese Aufgabe einem Dritten übertragen. Das Verfahren muss von einer der folgenden Stellen, die gemäss dem nach Absatz 1 anwendbaren Recht zuständig sind, bewertet worden sein:

- a. eine Prüfgesellschaft im Rahmen einer Prüfung in Zusammenhang mit den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a;

¹ SR 943.032

² SR 955.0, SR 955.033.0

³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, Fassung gemäss ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

b. eine Konformitätsbewertungsstelle in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b.

³ Die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten, die in Anwendung von Absatz 1 ausgestellt werden, darf nicht über die Gültigkeitsdauer dieses Artikels hinausgehen. Wird dieser Artikel vor dem vorgesehenen Datum aufgehoben, widerrufen die Anbieterinnen die Zertifikate, die nach der Aufhebung noch gültig wären.

⁴ Eine qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem in Anwendung von Absatz 1 ausgestellten Zertifikat beruht, darf nicht verwendet werden, um ein neues geregeltes Zertifikat zu beantragen, das über die Gültigkeitsdauer dieses Artikels hinaus gültig ist.

⁵ Die anerkannten Anbieterinnen, die Zertifikate nach diesem Artikel ausstellen, melden dies unverzüglich der Anerkennungsstelle. Sie reichen ihr so bald wie möglich eine Bescheinigung ein, dass das Identifikationsverfahren gemäss Absatz 2 bewertet worden ist.

II

¹ Diese Verordnung tritt am 2. April 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁴

² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).